

# DRK-Kreisverband unterliegt vor Gericht

## Kündigung des Ex-Geschäftsführers ist unwirksam

**Rastatt/Baden-Baden** (gk). Juristischer Erfolg für Günther Schmitt gegen den DRK-Kreisverband Rastatt: Der langjährige Kreisgeschäftsführer bekam vor dem Baden-Badener Landgericht gestern in erster Instanz in allen Klagepunkten Recht. Die am 27. Dezember 2011 ausgesprochenen Kündigungen – außerordentlich und ordentlich – sind unwirksam, das Arbeitsverhältnis besteht unverändert fort, so Zivilrichterin Marion Brede in der mündlichen Begründung des 15-seitigen Urteils.

Auch eine am 26. Juli 2011 erfolgte Abmahnung muss aus der Personalakte entfernt werden.

Schmitt hat ferner Anspruch auf ein qualifiziertes Zwischenzeugnis. Die Kosten des Verfah-

rens wurden dem DRK auferlegt. Günther Schmitt wollte unmittelbar nach der Urteilsverkündung keine Stellungnahme abgeben. Vom Kreisverband war kein Vertreter erschienen, allerdings verfolgte ein Mitglied des Betriebsrates die Ausführungen.

Der Kreisverband hatte seinem Kreisgeschäftsführer am 27. November 2011 in einem Schreiben mit drei unterschiedlichen Begründungen ordentlich, außerordentlich sowie außerordentlich mit sozialer Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis aufgekündigt.

Begründet wurde die ordentliche Kündigung damit, dass seine Stellung als Geschäftsführer nicht mit seiner ver-

traglich geregelten Unkündbarkeit vereinbar sei. „Zu dieser Auffassung gelangt das Gericht nicht“, so Richterin Brede. Die außerordentliche Kündigung sei nicht wirksam, da diese an der Nichteinhaltung der Erklärungsfrist scheitere: Sie muss innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Arbeitgeber von dem triftigen Kündigungsgrund Kenntnis erlangte, ausgesprochen werden.

Zwar sei es in besonders gelagerten Fällen bei Arbeitnehmern mit besonderer Position bei vorliegender Unkündbarkeit für den Arbeitgeber möglich, einen Auflösungsantrag zu stellen, so die

Richterin. Dies wurde aber vom Beklagten „nicht ansatzweise dargelegt“, so Brede.

Günther Schmitt, der seit 1995 als Geschäftsführer des DRK-Kreisverbandes fungierte, habe einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Die Abmahnung vom Juli 2011 wurde von der Richterin einkassiert, da sie nicht konkret genug formuliert, sondern zu allgemein gehalten war. Auch den Anspruch auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis bestätigte sie.

Da Schmitt leitender Angestellter ist, fand die Verhandlung vor der Zivilkammer am Landgericht Baden-Baden statt. Nicht Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob ein Geschäftsführer eines Kreisverbandes eine Organstellung einnimmt, wie etwa ein Geschäftsführer einer GmbH.

■ Kommentar

---

### Richterin kassiert auch die Abmahnung

---